

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärzten
und in ärztlichen Gruppenpraxen
in Tirol**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2007

(inklusive Gehaltstafel 1. Juli 2008)

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärzten
und in ärztlichen Gruppenpraxen
in Tirol**

**GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2007
(inklusive Gehaltstafel 1. Juli 2008)**



**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER**

Die GPA-DJP in ganz Österreich

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa-djp.at

GPA-DJP Service-Center

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

05 03 01-301

Fax 05 03 01-300

eMail: mitglieder@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

05 03 01-21 000

Fax 05 03 01-540

eMail: wien@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

05 03 01-22 000

Fax 05 03 01-22 099

eMail: niederoesterreich@gpa.at

Gebietssekretariat Wr. Neustadt

2700 Wr. Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6

05 03 01-22 700

Fax 05 03 01-22 799

Gebietssekretariat Gmünd

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

05 03 01-22 500

Fax 05 03 01-22 599

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

05 03 01-23 000

Fax 05 03 01-23 048

eMail: burgenland@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

05 03 01-24 000

Fax 05 03 01-24 398

eMail: steiermark@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

05 03 01-25 000

Fax 05 03 01-25 599

eMail: kaernten@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Huemerstraße 3

05 03 01-26 000

Fax 05 03 01-26 199

eMail: oberoesterreich@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

05 03 01-27 000

Fax 05 03 01-27 099

eMail: salzburg@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

05 03 01-28 000

Fax 05 03 01-28 115

eMail: tirol@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

05 03 01-29 000

Fax 05 03 01-29 085

eMail: vorarlberg@gpa.at

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen mit diesem Schreiben die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-DJP ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Mag.^a Claudia Kral-Bast
Geschäftsbereichsleiterin

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
I.	Geltungsbereich	7	X.	Anspruch bei Dienstverhinderung	9
II.	Gesetzliche Bestimmungen	7	XI.	Kündigung	9
III.	Arbeitszeit	7	XII.	Sonderzahlungen	9
IV.	Sonn- und Feiertagsruhe	7	XIIa.	Jubiläumsgelder	10
V.	Überstundenentlohnung 7		XIII.	Mindestleistungen	10
VI.	Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	8	XIV.	Entgelt	10
VII.	Gesetzliche sozialpolitische Bestimmungen	8	XIVa.	Erhöhung des Istgehaltes	11
VIIa.	Bezahlte Weiterbildung	8	XV.	Gefahrenzulagen	11
VIII.	Urlaub	8	XVI.	Teilzeitbeschäftigung	11
IX.	Vordienstzeiten	9	XVII.	Verschwiegenheitspflicht	11
			XVIII.	Geltungsdauer	12

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Ärztammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7/IV, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Geschäftsbereich Interes-**

senvertretung, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, sowie der Regionalgeschäftsstelle Tirol der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16 andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärzten und ärztlichen Gruppenpraxen, die der Ärztekammer für Tirol angehören, geregelt. Ausgenommen sind Fa-

chärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Gruppenpraxen bei Zahnärzten.

Als Angestellte bei Ärzten gelten jene Personen, die dort selbst Angestelltendienstleistungen leisten.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl Nr 292/1921 idgF

III. ARBEITSZEIT

(1) Die Normalarbeitszeit für die im Artikel I angeführten Arbeitnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag 9 Stunden nicht überschreiten darf.

(2) Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist dem Angestellten einmal wöchentlich ein freier

Halbtag in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht. Bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

(3) Die Normalarbeitszeit endet am Samstag um 13.00 Uhr.

(4) Der 24. und 31. Dezember jeden Jahres sind dienstfrei.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgelts von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen fin-

den ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

(1) Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, gilt als Über-

stundenarbeit. Überstunden sind separat zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird.

(2) Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %.

(3) Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/164 des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfall und zu

der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann ein Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf es im Durchschnitt der Geltungsdauer den Arbeitnehmer nicht ungünstiger stellen, als die Überstundenentlohnung.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

(1) Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit, ohne Schmälderung seines monatlichen Entgelts, zu gewähren, zB:

- a)** Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Werktage
- b)** im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Werktage
- c)** bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Werktag

- d)** nach der Geburt eines Kindes 2 Werktage
- e)** im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern ... 1 Werktag
- f)** zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses 1 Werktag
- g)** bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage

(2) Dem Ehepartner ist ein Lebensgefährte, mit dem seit mindestens 10 Monaten eine eheähnliche Hausgemeinschaft besteht, gleichzustellen.

VII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

VIIa. BEZAHLTE WEITERBILDUNG

Die vom Dienstgeber angeordnete Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist als Arbeitszeit anzusehen.

VIII. URLAUB

(1) Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Urlaubsgesetzes 1976, BGBl 390/1976 idGF.

(2) Diplomierete Assistent(inn)en bei Fachärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

(3) Kriegsbeschädigte, Invalide und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit mindestens 50 %-iger Invalidität, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Werktage Urlaub.

(4) Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die

Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

(5) Während desurlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

(6) Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen über den Urlaub, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

IX. VORDIENSTZEITEN

(1) Vordienstzeiten, die bei einem der Ärztekammer zugehörigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgelts zur Gänze eingerechnet. Für eine abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wird 1 Jahr angerechnet.

(2) Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwertet werden können.

X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

(1) Ist ein Angestellter nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(2) Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Sprengelarztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen.

(3) Kann einem allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XI. KÜNDIGUNG

(1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Absatz 3 des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endigt.

(2) Kündigungen müssen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination oder an einem anderen Ort.

XII. SONDERZAHLUNGEN

Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsbezügen (Bruttomonatsgehalt + allfällige Zulagen im Sinne des Artikels XV.), wobei die erste Hälfte bei Antritt desurlaubes, spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten

wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der Angestellte sein Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

XIIa. JUBILÄUMSGELDER

Für langjährige Dienste wird dem Arbeitnehmer nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von

15 Jahren mindestens 1 Brutto-Monatsgehalt

20 Jahren mindestens 1,5 Brutto-Monatsgehälter

30 Jahren mindestens 2 Brutto-Monatsgehälter

als einmalige Sonderzulage gewährt.

XIII. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und

günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XIV. ENTGELT

(1) Berufsgruppe 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, Angestellte des Sanitätshilfsdienstes gemäß § 51 MTF-SHD-Gesetz, BGBl 102/1961 idgF (Ordinationsgehilfen, Laborgehilfen, Operationsgehilfen), Heilbademeister, Heilmasseur gemäß MMHmG, BGBl I 169/2002 idgF

Berufsjahr	1. 1. 2007	1. 7. 2008
im 1.	€ 950,00	€ 1.000,00
im 2.	€ 963,00	€ 1.013,00
im 3.	€ 981,00	€ 1.031,00
im 4.	€ 991,00	€ 1.041,00
im 5.	€ 1.005,00	€ 1.055,00
im 6.	€ 1.018,00	€ 1.068,00
im 7.	€ 1.032,00	€ 1.082,00
im 8.	€ 1.047,00	€ 1.097,00
im 9.	€ 1.060,00	€ 1.110,00
im 10.	€ 1.075,00	€ 1.125,00
im 11.	€ 1.088,00	€ 1.138,00
im 12.	€ 1.100,00	€ 1.150,00
im 13.	€ 1.115,00	€ 1.165,00
im 14.	€ 1.128,00	€ 1.178,00
im 15.	€ 1.143,00	€ 1.193,00
im 16.	€ 1.157,00	€ 1.207,00
im 17.	€ 1.172,00	€ 1.222,00
im 18.	€ 1.186,00	€ 1.236,00
im 19.	€ 1.200,00	€ 1.250,00
im 20.	€ 1.215,00	€ 1.265,00

Für Angestellte, die einen Kurs gemäß § 45 MTF-SHD-Gesetz (BGBl 102/1961 idgF) mit Erfolg absolvierten und hierüber ein Zeugnis vorweisen, erhöhen sich die oben genannten Beträge per 1. 1. 2007 um € 32,- (ab 1. 7. 2008 um € 34,-).

(2) Berufsgruppe 2:

a) Sekretärinnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (BGBl I 108/1997) und Angestellte des medizinisch-

technischen Fachdienstes gemäß § 37 MTF-SHD-Gesetz (BGBl 102/1961 idgF).

Berufsjahr	1. 1. 2007	1. 7. 2008
im 1.	€ 1.039,00	€ 1.089,00
im 2.	€ 1.055,00	€ 1.105,00
im 3.	€ 1.074,00	€ 1.124,00
im 4.	€ 1.090,00	€ 1.140,00
im 5.	€ 1.108,00	€ 1.158,00
im 6.	€ 1.124,00	€ 1.174,00
im 7.	€ 1.142,00	€ 1.192,00
im 8.	€ 1.159,00	€ 1.209,00
im 9.	€ 1.175,00	€ 1.225,00
im 10.	€ 1.195,00	€ 1.245,00
im 11.	€ 1.212,00	€ 1.262,00
im 12.	€ 1.230,00	€ 1.280,00
im 13.	€ 1.247,00	€ 1.297,00
im 14.	€ 1.265,00	€ 1.315,00
im 15.	€ 1.284,00	€ 1.334,00
im 16.	€ 1.303,00	€ 1.353,00
im 17.	€ 1.322,00	€ 1.372,00
im 18.	€ 1.340,00	€ 1.390,00
im 19.	€ 1.359,00	€ 1.409,00
im 20.	€ 1.378,00	€ 1.428,00

b) Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 MTD-Gesetz (BGBl 460/1992 idgF).

Berufsjahr	1. 1. 2007	1. 7. 2008
im 1.	€ 1.128,00	€ 1.178,00
im 2.	€ 1.147,00	€ 1.197,00
im 3.	€ 1.168,00	€ 1.218,00
im 4.	€ 1.186,00	€ 1.236,00
im 5.	€ 1.205,00	€ 1.255,00
im 6.	€ 1.227,00	€ 1.277,00
im 7.	€ 1.246,00	€ 1.296,00
im 8.	€ 1.265,00	€ 1.315,00
im 9.	€ 1.286,00	€ 1.336,00
im 10.	€ 1.305,00	€ 1.355,00

im 11.	€ 1.325,00	€ 1.375,00
im 12.	€ 1.345,00	€ 1.395,00
im 13.	€ 1.366,00	€ 1.416,00
im 14.	€ 1.386,00	€ 1.436,00
im 15.	€ 1.405,00	€ 1.455,00
im 16.	€ 1.425,00	€ 1.475,00
im 17.	€ 1.445,00	€ 1.495,00
im 18.	€ 1.464,00	€ 1.514,00
im 19.	€ 1.483,00	€ 1.533,00
im 20.	€ 1.504,00	€ 1.554,00

(3) Der Stundenlohn für nicht ganzzeitig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

XIV_a. ERHÖHUNG DES ISTGEHALTES

Alle Angestellten erhalten ab 1. 1. 2007 und 1. 7. 2008 eine Erhöhung ihrer Brutto-Istgehälter von mindestens je 1,5 Prozent.

XV. GEFAHREZULAGEN

(1) Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen tätig sind, Angestellte bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 11 Strahlenschutzverordnung sind sowie Angestellte in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine monatliche Zulage von € 113,- (ab 01. 01. 2007) und € 118,- (ab 01. 07. 2008).

(2) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 87,- (ab 01. 01. 2007) und € 91,- (ab 01. 07. 2008) erhalten Angestellte

a) bei Fachärzten für Labormedizin, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien in Berührung kommen,

b) bei allen übrigen Ärzten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderem infektiösem Material in Berührung kommen.

(3) Diese Zulagen werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Für Zeiten der Entgeltfortzahlung (zB Urlaub, Krankenstand) ist der Durchschnitt des unmittelbar davor liegenden Jahres zu ermitteln.

(4) Für nicht ganzzeitig beschäftigte Angestellte gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort angeführten, als Zulage ausbezahlten Mehrbezüge durch die Artikel XIV. gemäß Absatz 3 in Betracht kommenden aliquoten Teile dieser Zulage abgelöst werden.

(5) Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommensteuergesetz 1988 sind die Zulagen der Absätze 1, 2 a) und b) steuerfrei zu behandeln.

XVI. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die angeführten Gehaltsansätze, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten

Arbeitsstunden. Eine Überstundenentlohnung im Sinne des Artikels V. gebührt erst dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden überschreitet.

XVII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die Ver-

schwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

XVIII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. 1. 2007** in Kraft.
Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.
Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über

Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. 1. 2004 bzw 1. 1. 2005 ihre Gültigkeit.

Innsbruck, am 1. 1. 2007

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL
6020 Innsbruck, Anichstraße 7/IV

Der Präsident:
Dr. Artur WECHSELBERGER

Der Obmann der Kurie
der niedergelassenen Ärzte:
Dr. Momen RADI

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:
Wolfgang KAZIAN

Die Geschäftsbereichsleiterin:
Mag.^a Claudia KRAL-BAST

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen,
Kinder- und Jugendwohlfahrt
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende:
Klaus ZENZ

Der Wirtschaftsbereichssekretär::
Eva SCHERZ

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Regionalgeschäftsstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Patz 14-16

Der Regionalvorsitzende:
Wilhelm LECHLEITNER

Der Regionalgeschäfts-
stellenleiter::
Gerhard SCHNEIDER

Der Regionalsekretär:
Harald SCHWEIGHOFER

Jetzt Mitglied werden!

Familienname Vorname Frau Herr

SV-Nr./Geburtsdatum Akad. Grad Geburtsname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort

Telefonisch erreichbar **E-Mail**

Angestellte/r Lehrling Werkvertrag geringfügig beschäftigt Freier Dienstvertrag Selbstständig (Gewerbeschein)
 Zeitarbeitskraft SchülerIn StudentIn dzt. ohne Beschäftigung Zweitmitgliedschaft FacharbeiterIn

Derzeitige Tätigkeit Ich war bereits Mitglied der Gewerkschaft von/bis

Ihre Angaben werden **streng vertraulich** behandelt und unterliegen dem **Datenschutz**. Nach Zusendung Ihrer Anmeldebestätigung haben Sie unter Verwendung Ihrer Mitgliedsnummer die Möglichkeit, sämtliche für Sie wichtigen Informationen wie Kollektivvertrag, Informationen zu aktuellen Themen, Aktivitäten unserer Interessengemeinschaft, etc., einzuholen. Unsere Internetadresse: www.gpa-djp.at

Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität) Dienort.....

Anschrift

Branche WerberIn-Mitgliedsnummer

Die Betragszahlung erfolgt mit Einzugsermächtigungsverfahren.

Hiermit ermächtige ich Sie **widerruflich**, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Ich ermächtige die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-DJP) den folgenden Mitgliedsbeitrag (= 1 % meines Bruttogehaltes/Bruttolohnes, meiner Bruttolehrlingsentschädigung bzw. Grenzbeitrag) von meinem unten angeführten Konto einzuziehen:

Höhe des monatlichen Beitrages: EUR

monatlich alle 2 Monate jedes Quartal 1/2 jährlich jährlich (Schüler-/StudentInnen, Zweitmitgliedschaft)

Konto-Nr. Geldinstitut Bankleitzahl

Im Jänner jeden Kalenderjahres erhalte ich gemeinsam mit der Finanzamtsbestätigung eine Information für die Anpassung meines Beitrages. Basis für den Prozentsatz der Anhebung ist ein gewichteter Durchschnitt von bestimmten Kollektivvertragsabschlüssen der GPA-DJP innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 12 Monaten. Sollte ich mit der Anpassung nicht einverstanden sein, habe ich die Möglichkeit, mit dem beigelegten Formular den tatsächlich gültigen Mitgliedsbeitrag bekannt zu geben.

Nur ankreuzen wenn ein Betriebsabzug gewünscht wird:

Betriebsabzug - da in meinem Betrieb ein Betriebsabzug möglich ist, erkläre ich mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den Arbeitgeber (Dienstgeber) von meinem Gehalt/Lohn, meiner Lehrlingsentschädigung abgezogen wird. Ich ermächtige den Arbeitgeber, alle im Zusammenhang mit der Betragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 18 (1) bzw. § 7 (1) an die GPA-DJP zu übermitteln. Sollte ich den Gehalts/Lohnabzug, Lehrlingsentschädigungsabzug im Betrieb nicht mehr wünschen oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, kann die Zahlungsart ohne Rücksprache auf Einzugsermächtigungsverfahren umgestellt werden. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

Beitrittsmonat/-jahr

.....
Datum/Unterschrift (Diese Unterschrift gilt gleichzeitig als Berechtigung für o.a. Einzugsermächtigungsverfahren.)

mitmachen - mitreden - mitbestimmen

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

Interessengemeinschaften (IGs) der GPA-DJP bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen. **Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften**

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf bundes- und regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse



work@professional für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, Abteilungs-, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz FachexpertInnen und Führungskräfte.



work@flex für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten.



work@social für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen.



work@IT für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation.



work@education für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen.



work@external für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen.



work@migration für Menschen die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während Ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist.

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen.

work@professional work@flex work@social work@external work@education work@IT work@migration

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Akad. Grad

Familienname Vorname

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar E-Mail



.....
Datum/Unterschrift

Es gibt vieles, für das es sich lohnt, organisiert zu sein

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 154-156.

Verlags- und Herstellungsort Wien.

DVR: 0046655

ZVR-Nr: 576439352



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon: 05 03 01, Fax: 05 03 01-591, www.gpa-djp.at – eMail: wirtschaftsbereich@gpa.at